

eine allgemeine eidgenössische Ombudsstelle vorschlägt, eine Art Klagemauer, was die Beziehungen – Frau Sandoz hat das ganz klar gesagt – zwischen Bürgern und Verwaltung anbelangt.

Sich jetzt schon auf eine spezifische Art der Struktur, nämlich eine spezifische Ombudsstelle à la suédoise festzulegen, scheint dem Bundesrat insofern verfrüht, als man ihm die Möglichkeit geben sollte, im Rahmen der erwähnten Restrukturierungen den Weg zu wählen, der eigentlich die Fragen beantwortet, die das Parlament mit gutem Recht stellt. Es geht also nicht darum, die Problematik etwa vom Tisch zu wischen. Die Problematik hat der Bundesrat genau erkannt. Lassen Sie dem EJPD die notwendige Zeit, um den richtigen Weg zu finden.

Der Bundesrat zieht daher die Umwandlung in ein Postulat vor.

Reimann Maximilian, Sprecher der Minderheit: Während sich Herr Bundesrat Cotti bereit erklärt hat, diesen Antrag in Postulatsform zu übernehmen, aber nicht in Form einer Motion, habe ich mit einigen der Mitunterzeichner Kontakt aufgenommen und erkläre hiermit, dass sich auch die Kommissionsminderheit mit dem Vorstoss in Form eines Postulates einverstanden erklären könnte. Der Bundesrat wäre dann aufgefordert, auch die Bedarfsfrage einer Ombudsstelle gegen Rassismus zu prüfen. Gegen eine solche Prüfung hat die Kommissionsminderheit nichts einzuwenden.

Ich bitte Sie also, sich dann in einer eventuellen Abstimmung für das Postulat einzusetzen.

Keller Rudolf: Die SD/Lega-Fraktion bekämpft sowohl das Postulat als auch die Motion. Wir haben bereits beim Eintretensreferat ausgeführt, dass uns eine solche Ombudsstelle nicht weiterführt, sondern dass wir grundlegende Massnahmen beschliessen sollten, die weit über eine solche Forderung hinausgehen.

**B. Schweizerisches Strafgesetzbuch. Militärstrafgesetz
B. Code pénal suisse. Code pénal militaire**

Art. 1 Art. 261bis

Antrag der Kommission

Abschn. 1, 2, 5

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abschn. 4

Festhalten

(die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 1 art. 261bis

Proposition de la commission

Paragr. 1, 2, 5

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Paragr. 4

.... toute autre manière, porte atteinte à la dignité humaine d'une personne ou d'un groupe de personnes en raison de leur appartenance raciale, ethnique ou religieuse ou qui, pour la même raison, minimisera grossièrement ou cherchera à justifier un génocide

Angenommen – Adopté

Art. 2 Art. 171c

Antrag der Kommission

Abs. 1 Abschn. 1, 2, 5

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 1 Abschnitt 4

Festhalten

(die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 2 art. 171c

Proposition de la commission

Al. 1 paragr. 1, 2, 5

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 1 paragr. 4

.... toute autre manière, porte atteinte à la dignité humaine d'une personne ou d'un groupe de personnes en raison de leur appartenance raciale, ethnique ou religieuse ou qui, pour la même raison, minimisera grossièrement ou cherchera à justifier un génocide

Angenommen – Adopté

C. Bundesgesetz über die Schaffung einer Ombudsstelle gegen Rassismus

C. Loi fédérale sur un office de médiation contre le racisme

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

93.3239

Motion RK-NR 92.029

(Mehrheit)

Ombudsstelle gegen Rassismus

Motion CAJ-CN 92.029

(majorité)

Office de médiation contre le racisme

Wortlaut der Motion vom 3. Mai 1993

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Ombudsstelle gegen Rassismus einzusetzen und sich dabei insbesondere auf das schwedische System abzustützen.

Texte de la motion du 3 mai 1993

Le Conseil fédéral est invité à créer un office de médiation contre le racisme en s'inspirant notamment du système suédois.

Antrag der Kommission

Mehrheit

Ueberweisung der Motion

Minderheit

(Reimann Maximilian, Bonny, Cincera, Frey Claude, Scherrer Jürg, Stamm Luzi, Vetterli)

Ablehnung der Motion

Proposition de la commission

Majorité

Transmettre le motion

Minorité

(Reimann Maximilian, Bonny, Cincera, Frey Claude, Scherrer Jürg, Stamm Luzi, Vetterli)

Rejeter la motion

Präsident: Der Bundesrat ist bereit, die Motion in der Form eines Postulates entgegenzunehmen. Die Minderheit Reimann Maximilian könnte sich mit der Ueberweisung als Postulat einverstanden erklären.

Abstimmung – Vote**Eventuell – A titre préliminaire**

Für Ueberweisung als Motion	89 Stimmen
Für Ueberweisung als Postulat	78 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für Ueberweisung der Motion	92 Stimmen
Dagegen	62 Stimmen

93.009

**Bernischer Amtsbezirk Laufen.
Anschluss
an den Kanton Basel-Landschaft
District bernois de Laufon.
Rattachement
au canton de Bâle-Campagne**

Botschaft und Beschlussentwürfe vom 27. Januar 1993 (BBI I 1029)
Message et projets d'arrêts du 27 janvier 1993 (FF I 965)

Beschluss des Ständerates vom 9. März 1993
Décision du Conseil des Etats du 9 mars 1993

Kategorie I/III, Art. 68 GRN – Catégorie I/III, art. 68 RCN

Frau **Stamm** Judith, Berichterstatterin: Mit der Botschaft 93.009 unterbreitet der Bundesrat dem Parlament zwei Bundesbeschlüsse. Der erste ist ein Verfassungsbeschluss über den Anschluss des bernischen Amtsbezirkes Laufen an den Kanton Basel-Landschaft. Dieser Verfassungsbeschluss muss der Volksabstimmung obligatorisch unterstellt werden; er benötigt die Mehrheit der Volks- und Ständestimmen. Der zweite Beschluss ist nicht referendumspflichtig. Er bezieht sich auf die Gewährleistung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft und tritt erst in Kraft, wenn Volk und Stände dem ersten Verfassungsbeschluss zugestimmt haben. Das ist eine Gewährleistung mit Vorbehalt.

Ihre Kommission hat sich an der Sitzung vom 15. und 16. April 1993 intensiv mit diesem Geschäft befasst. Sie hat darauf verzichtet, Anhörungen durchzuführen. Sie stützte sich in diesem Punkt auf das Protokoll der Kommission des Ständerates. Diese hatte das Geschäft am 15./16. Februar 1993 behandelt und ausführliche Anhörungen durchgeführt. Diese Statements standen uns im Wortlaut zur Verfügung.

Vor der Ständeratskommission hatten auch die Vertreter der Regierungen der Kantone Bern und Basel-Landschaft gesprochen. Aus ihren Ausführungen war zu entnehmen, dass sie in Respektierung des Volkswillens von 1989 den Uebergang mit grosser Umsicht und Sorgfalt vorbereiten. Es sind unzählige Verwaltungsvereinbarungen zu schliessen, welche in die Vernehmlassung geschickt werden. Es ist ein Verfahren der Vermögensausscheidung durchzuführen und weiteres mehr. Als Zeitpunkt für den Vollzug der Gebietsabtretung haben die beiden Regierungen den 1. Januar 1994 vereinbart. Die Volksabstimmung zu diesem Geschäft sollte daher am 26. September 1993 stattfinden können.

Zwischen den Sitzungen der Kommission des Ständerates und der Kommission des Nationalrates ist der Bericht der Kommission Widmer zur Jurafrage erschienen. Unsere Kommission war der Meinung, dass dieser für das Geschäft Laufental keine neuen Elemente enthält.

Ihre Kommission war sich bewusst, dass die Laufentalerinnen und Laufentaler, aber auch die Bevölkerung der beteiligten Kantone, seit 1970 einen langen Weg im Verfahren der Selbstbestimmung dieses Gebietsteiles gegangen sind. Dieser Weg war für niemanden einfach. Die einzelnen Schritte waren teilweise leidvoll und haben Verletzungen zurückgelassen. Trotzdem sind wir dankbar dafür, in einem Staat zu leben, in welchem für die Lösung solch existentieller Fragen wie der Ge-

bietszugehörigkeit demokratische, rechtsstaatliche Wege offenstehen. Wir müssen dafür in Kauf nehmen, dass die Ausschöpfung aller demokratischen, rechtsstaatlichen Mittel Zeit kostet.

Wie Sie der Botschaft entnehmen können, war das Laufental ehemals Teil des Fürstbistums Basel und wurde 1815, wie das Gebiet des heutigen Kantons Jura, durch den Wiener Kongress mit dem Kanton Bern vereint. Ein Zusatz zur bernischen Staatsverfassung machte es 1970 möglich, dass das Laufental in einem eigenen Verfahren bestimmen konnte, zu welchem Kanton es in Zukunft gehören wollte. Das eidgenössische Parlament hat diesen Zusatz damals gewährleistet und das vom Kanton Bern zugestandene Selbstbestimmungsrecht bejaht. Heute stehen wir vor der Situation, dass wir das Resultat dieses Selbstbestimmungsverfahrens zu behandeln haben. Sie können in der Botschaft des Bundesrates im einzelnen nachlesen, dass sich das Laufental in den zwei Abstimmungen von 1974 und 1975 vorläufig für das Verbleiben beim Kanton Bern aussprach. 1977 machte aber die Bevölkerung des Laufentals mit einer Initiative von der Möglichkeit Gebrauch, ein Anschlussverfahren an einen Nachbarkanton in Gang zu setzen. Durch die Schaffung des Kantons Jura war das Laufental nämlich geographisch von Bern abgetrennt und zur Exklave geworden. Der Kanton Bern seinerseits hatte im November 1975 ein Gesetz über die Einleitung und Durchführung des Anschlussverfahrens des Amtsbezirkes Laufen an einen benachbarten Kanton erlassen.

Lassen Sie mich die Zwischenstationen überspringen und einen grossen Schritt machen bis zur letzten Abstimmung vom November 1989, welche Anlass für unser heutiges Geschäft ist. Mit 4650 Ja gegen 4343 Nein entschied sich die Bevölkerung des Laufentales, sich dem Kanton Basel-Landschaft anzuschliessen. Die Stimmbeteiligung betrug über 93,5 Prozent. Die Abstimmung wurde mit Beschwerden bis vor Bundesgericht gezogen. Dieses wies den Grossen Rat des Kantons Bern an, die Abstimmung als gültig zu erklären. Diese Abstimmung ist die Basis des Beschlusses, über den wir heute zu entscheiden haben.

Wieso müssen sich nun auch noch Volk und Stände zu diesem Uebergang eines Gebietes von einem Kanton zum anderen äussern? Dies hängt zusammen mit den Artikeln 1 und 5 der Bundesverfassung. Artikel 1 garantiert den Bestand der Kantone und legt dadurch auch die Ausdehnung der Kantonsgebiete fest. Artikel 5 gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet in geographischem Sinne. Artikel 7 verbietet den Kantonen, allein politische Verträge abzuschliessen.

Da wir in der Bundesverfassung keine Regeln über territoriale Veränderungen haben, mussten Lehre und Praxis solche Regeln entwickeln. Sie gehen davon aus, dass Gebietsveränderungen das Gleichgewicht des Bundes beeinflussen können und dass deshalb nebst der Bevölkerung des betroffenen Gebietes und der beteiligten Kantone auch die Zustimmung von Volk und Ständen nötig ist. Es wurde uns in der Kommission versprochen, dass in der Totalrevision der Bundesverfassung auch Regeln für Gebietsveränderungen enthalten sein werden.

Die Kommissionsmitglieder hatten von verschiedenen Seiten Zuschriften erhalten, die vor allem darauf hinwiesen, dass das Resultat der Abstimmung vom November 1989 ausserordentlich knapp gewesen sei. Vieles deutete darauf hin, dass unsicher sei, ob bei einer heutigen Abstimmung dasselbe Resultat erreicht würde.

In der Kommission wurde aufgrund eines Nichteintretensantrages eine ausserordentlich engagierte Eintretensdiskussion geführt. Die Sensibilität für die knappe Minderheit, welche dem Anschluss an den Kanton Basel-Landschaft nicht zugestimmt hatte, war sehr gross. Es wurden auch Befürchtungen laut, nach einem Anschluss des Laufentals an den Kanton Basel-Landschaft könnten sich weitere Regionen um neue Zuordnungen bemühen. Ebenso stark waren aber die Argumente jener, die darlegten, dass das Verfahren der Selbstbestimmung 1989 abgeschlossen worden sei und die Mehrheit – auch wenn sie knapp sei – vom eidgenössischen Parlament respektiert werden müsse. Deshalb stehe heute die Frage der nationalen Zustimmung zur Diskussion. Der Nichteintretens-

Motion RK-NR 92.029 (Mehrheit) Ombudsstelle gegen Rassismus

Motion CAJ-CN 92.029 (majorité) Office de médiation contre le racisme

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.3239
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.06.1993 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1080-1081
Page	
Pagina	
Ref. No	20 022 817

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.